

Dienstrecht aus. Insofern bleiben ein modernes Dienstrecht und effiziente Verwaltungsdienste eine Daueraufgabe für den Gesetzgeber und die Verwaltungen.

Nicht eindeutig sind hingegen die Erfahrungen mit der Schaffung des GöD als erstes spezialisiertes Fachgericht. Das GöD hat seine Aufgaben erfolgreich angenommen und das Dienstrecht im Rahmen des einheitlichen EU-Rechts als eigenständige Rechtsmaterie fortentwickelt. Dabei hat es zahlreiche Anstöße für eine spezifisch dienstrechtliche Sicht entwickelt, aber auch für eine stärkere Einbindung des Dienstrechts v. a. in das sonstige Arbeits- und Sozialrecht der EU. Auch wenn das EuG als Rechtsmittelgericht sich zurückhaltend gegenüber einer zu eigenständigen dienstrechtlichen Sichtweise gezeigt hat, so hat sich doch anhand der konkreten Streitsachen eine intensive Dis-

kussion zwischen den beiden Gerichten entwickelt, und es konnten Spielräume und Grenzen einer Fortentwicklung ausgelotet werden. Der EuGH scheint, soweit man dies aus den bisher wenigen Überprüfungsentscheidungen überhaupt ablesen kann, mancher Fortentwicklung durch das GöD weniger zurückhaltend gegenüber zu stehen als das EuG.

Derzeit ungelöst erscheinen aber die Probleme der Besetzung des Gerichts als kleines Fachgericht. Der Anspruch zu vieler Mitgliedstaaten, selbst einen Richter zu „stellen“ erschwert die Besetzungsentscheidung allzu sehr. Ob die Lösung dieses Problems in einer Eingliederung der dienstrechtlichen Streitigkeiten (samt Richtern) in das EuG liegen kann, verbunden mit einer Ausweitung der dortigen Richterstellen, wird die Zukunft zeigen.³³⁹ Mancher erhofft sich sogar größere Freiräume für die Entwicklung einer spezifischen Dienstrechtsprechung, wenn dann der EuGH an die Stelle des EuG als Rechtsmittelgericht träte. Jedenfalls bleibt zu hoffen, dass die Dienstrechtsprechung den vom GöD eingeschlagenen Weg auch in Zukunft fortsetzen kann.

339) S.o. Einleitung, bei Fn. 10 und Fn. 129.

Dienstpostenbewertung in Recht und Praxis

Prof. Dr. Sabrina Schönrock

Das Thema der Dienstpostenbewertung ist in Recht und Praxis ein „Dauerbrenner“. Bereits 1971 stellte Franz Mayer anlässlich einer Vertreterversammlung des Verbandes der Beamten der Bundesanstalt für Arbeit im Deutschen Beamtenbund fest, dass die Hauptursache für die rechtlichen Schwierigkeiten, die bei der Dienstpostenbewertung auftauchen, die fehlende Rechtsgrundlage für die Methoden und Maßstäbe der Dienstpostenbewertung sei.¹ Bis heute versuchen die Verwaltung, die Justiz und die Legislative immer wieder, Maßstäbe für eine sachgerechte Dienstpostenbewertung zu entwickeln. In den letzten Jahren beschäftigten sich nicht nur die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dienstpostenbewertung, sondern auch der Bundes- und die Landesgesetzgeber. Die Verwaltung hat nun die Aufgabe, Vorgaben von Legislative und Judikative in Einklang zu bringen und umzusetzen.

I. Grundlagen der Dienstpostenbewertung

Ziel der Dienstpostenbewertung ist es, gleichwertige Tätigkeiten einheitlich zu bewerten und die Voraussetzungen für eine

anforderungsgerechte Bezahlung zu schaffen. Eine Dienstpostenbewertung hat grundsätzlich zu erfolgen, wenn die Funktionsämter nicht bereits normativ festgeschrieben und bewertet sind.

1. Dienstpostenbewertung als Handlungsauftrag

Der Handlungsauftrag an die Verwaltung, die Dienstposten zu bewerten, ist nicht nur aus den Besoldungsgesetzen, sondern in erster Linie aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben abzuleiten. Das Alimentationsprinzip gehört zum Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG und gewährleistet den Beamten und Beamtinnen als grundrechtsgleiches Individualrecht einen subjektiven Anspruch auf Leistung des angemessenen Lebensunterhalts.² Danach sind die Dienstbezüge so zu bemessen, dass sie je nach Dienststrang, Bedeutung und Verantwortung des Amtes und entsprechender Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalt gewähren und als Voraussetzung dafür genügen, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann.³ Da es sich bei der Alimentation nicht um ein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für konkrete Dienste, sondern um die vom Staat festzusetzende Gegenleistung des Dienstherrn dafür handelt, dass sich der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und nach den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht erfüllt, ist die Besoldung an das Amt geknüpft.⁴ Den Beamten steht Besoldung grundsätzlich nur nach Maßgabe des übertragenen statusrechtlichen Amtes zu. Das gilt trotz des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 BBesG auch dann, wenn der Beamte tatsächlich die Aufgaben eines höherwertigen Amtes wahrnimmt. Der durch Art. 33 Abs. 2 und 5 GG gewährleistete Leistungsgrundsatz wird dadurch grundsätzlich nicht verletzt, da dieser

1) Mayer, ZBR 1971, S. 225 (228).

2) BVerfG vom 19.9.2007 – BvF 3/02 – juris, Rn. 51 f. = BVerfGE 119, 247 ff. = ZBR 2007, 381 ff. = NVwZ 2007, 1396 (1398), dazu *Summer*, ZBR 2008, S. 158 ff.; BVerfG vom 6.3.2007 – 2 BvR 556/04 – juris, Rn. 64 f. = BVerfGE 117, 330 ff. = ZBR 2007, 128 ff. = NVwZ 2007, 568 (569), dazu *Lindner*, ZBR 2007, S. 221 ff.; BVerfG vom 27.9.2005 – 2 BvR 1387/02 – juris, Rn. 112 ff. = BVerfGE 114, 258 ff. = ZBR 2005, 378 f. = NVwZ 2005, 1294 (1297), dazu *Hebeler*, NVwZ 2006, S. 1254 ff.; *Wolff*, ZBR 2005, S. 361 ff.; *Summer*, ZBR 2006, S. 337 ff.; aktuell *Battis*, LKV 2013, S. 397 (397).

3) BVerfG vom 11.6.1958 – 1 BvR 1/52, 1 BvR 46/52 – juris, Rn. 48 ff. = BVerfGE 8, 1 ff. = NJW 1958, 1228 (1229 f.); BVerfG vom 30.3.1977 – 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75 – juris, Rn. 42 = BVerfGE 44, 249 ff. = ZBR 1977, 245 ff. = NJW 1977, 1869 (1869 f.); BVerfG vom 6.3.2007 – 2 BvR 556/04 – juris, Rn. 64 f. = BVerfGE 117, 330 ff. = ZBR 2007, 128 ff. = NVwZ 2007, 568 ff.

4) *Battis*, BBG, 4. Aufl. 2009, § 4, Rn. 16.